

1. Reglement Finanzierungsrichtlinien

A) für ein zusätzliches Schuljahr im Anschluss an die Oberstufe

Allgemeines

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinien, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Prämabel

Für Unterhaltsbeiträge an ein zusätzliches Schuljahr im Anschluss an die Oberstufe bestehen keine gesetzlichen Regelungen oder Vorschriften. Die Schulpflege ist befugt, Richtlinien nach eigenem Ermessen zu erlassen. Deshalb erlässt die Schulpflege Glattfelden die nachstehende Regelung:

1. Voraussetzungen für eine Beitragszahlung

Eine Beitragszahlung kann geleistet werden, wenn:

- an öffentlichen Schulen kein Angebot vorhanden ist
- die schülerischen Leistungen eine Unterstützung rechtfertigen
- die Lehrkraft das zusätzliche Schuljahr als sinnvoll erachtet und unterstützt
- die familiären Verhältnisse dies erfordern
- nach Abschluss des 10. Schuljahres eine schriftliche Bestätigung über einen regelmässigen Schulbesuch eingereicht wird
- im 10. Schuljahr ein Notendurchschnitt von einer 4 erreicht wird.

2. Antrag für eine Beitragszahlung

Anträge für eine finanzielle Unterstützung eines zusätzlichen Schuljahres haben zu enthalten:

- einen begründeten Antrag der Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt
- eine Beurteilung der Notwendigkeit und der schülerischen Leistung durch die Lehrkraft.

3. Beiträge an den Hauswirtschaftlichen Jahreskurs

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung wird der Jahreskurs als Aufgabe der Schulgemeinden verankert. Die Schulgemeinde Glattfelden

ist eine Vertragsgemeinde der Berufswahlschule Bülach. Die Schulgemeinde bezahlt die gesamte Rechnung der Berufswahlschule Bülach. Der Elternbeitrag wird nach Erhalt der Rechnung den Eltern weiterverrechnet. Es gelten die vom Kanton festgelegten Beiträge (aktuell per Dezember 2003: Schulkosten CHF 13'000.--, Elternbeitrag CHF 2'400.--).

4. Beiträge an ein zusätzliches Schuljahr

- Eine Beitragszahlung entfällt, wenn das steuerbare Vermögen CHF 300'000.-- übersteigt
- bei einem steuerbaren Vermögen unter CHF 300'000.-- werden CHF 50'000.-- als Freibetrag abgezogen. Der restliche Betrag wird mit 10% dem steuerbaren Einkommen zugeschlagen.

Die Beitragszahlungen an die Berufswahlschule Bülach umfassen höchstens:

- 75% des Schulgeldes bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 45'000.--
- 50% des Schulgeldes bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 60'000.--
- 25% des Schulgeldes bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 75'000.--.

Die Beitragszahlungen an andere Schulen umfassen höchstens:

- 50% des Schulgeldes bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 45'000.--
- 35% des Schulgeldes bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 60'000.--
- 15% des Schulgeldes bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 75'000.--.

5. Härtefälle

In Härtefällen kann die Schulpflege, auf begründeten Antrag der Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt, höhere Beiträge gewähren.

6. Honorarbasis

Zur Ermittlung der Beitragsberechtigung gemäss Ziffer 4 ist das beiliegende Antragsformular auszufüllen. Für die Berechnung gilt die gültige Steuerrechnung bei Einreichen der Rechnung. Der Antragsteller ermächtigt den Schulgutsverwalter, die Angaben auf Richtigkeit zu ü Finanzierungsrichtlinien für auswärtige Schulung während der obligatorischen Schulzeit

B) für auswärtige Schulung während der obligatorischen Schulzeit

Präambel

Soweit die Beiträge an eine auswärtige Schulung während der obligatorischen Schulzeit nicht gesetzlich geregelt sind, hat die Schulpflege die Befugnis, Richtlinien nach eigenem Ermessen zu erlassen. Die primäre Verantwortung der Schulpflege liegt im schulischen Bereich. Als oberste Finanzierungsrichtlinie gilt in jedem Fall eine adäquate Lösung im Kanton Zürich. Deshalb wird die nachfolgende Regelung erlassen:

1. Voraussetzungen für eine Beitragszahlung

Eine Beitragszahlung kann geleistet werden, wenn:

- der Antrag rechtzeitig und mit sämtlichen Unterlagen an die Schulpflege eingereicht wird
- die schülerischen Leistungen eine Unterstützung rechtfertigen
- die familiären Verhältnisse dies erfordern
- nach Abschluss eines Jahres eine schriftliche Bestätigung über einen regelmässigen Schulbesuch eingereicht wird
- ein Notendurchschnitt von einer 4 erreicht wird
- ein Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden

2. Gesuch für eine Beitragszahlung

Gesuche für eine finanzielle Unterstützung für ein Jahr haben zu enthalten:

- einen begründeten Antrag der Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt
- einen begründeten Antrag der zukünftigen Schule, des Trainers und/oder eine schulpsychologische und ärztliche Abklärung
- eine Beurteilung der Notwendigkeit und der schülerischen Leistung durch die Lehrkraft

3. Beiträge an andere Schulen während der obligatorischen Schulzeit

Wird von den Eltern eine auswärtige Schulung erwünscht, obwohl in Glattfelden eine adäquate Ausbildung im schulischen Bereich möglich wäre, gelten die folgenden Richtlinien:

- eine Beitragszahlung entfällt, wenn das Steuerbare Vermögen Fr. 300'000.-- übersteigt
- bei einem Steuerbaren Vermögen unter Fr. 300'000.-- werden Fr. 50'000.-- als Freibetrag abgezogen. Der restliche Betrag wird mit 10% dem Steuerbaren Einkommen zugeschlagen

- Die Beitragszahlungen an andere Schulen umfassen höchstens:
 - 50 % des Schulgeldes bis zu einem Steuerbaren Einkommen von Fr. 45'000.--
 - 35 % des Schulgeldes bis zu einem Steuerbaren Einkommen von Fr. 60'000.--
 - 15 % des Schulgeldes bis zu einem Steuerbaren Einkommen von Fr. 75'000.--

4. Härtefälle

In Härte- und Spezialfällen kann die Schulpflege, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt, höhere Beiträge gewähren.

5. Honorarbasis

Zur Ermittlung der Beitragsberechtigung gemäss Ziffer 3 ist das beiliegende Gesuchsformular auszufüllen. Für die Berechnung gilt die gültige Steuerrechnung bei Einreichen der Rechnung. Der Antragsteller ermächtigt den Schulgutsverwalter die Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. Mai 2005 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

Stephan Betschart
Präsident

Hans Hösli
Aktuar